

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 10.10.24

und Antwort des Senats

Betr.: Humanitäre Aufnahmeprogramme für Geflüchtete – Lage in Hamburg (II)

Einleitung für die Fragen:

*In Hamburg kommen auch Menschen an, die im Zuge von humanitären Aufnahmeprogrammen des Bundes hergekommen sind. Außerdem gibt es nach wie vor das Landesaufnahmeprogramm für Angehörige von Syrer*innen. Mittlerweile sind in Syrien laut den Vereinten Nationen mehr als 16,7 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen, Millionen Menschen gelten als vom Hunger bedroht. Besonders viele syrische Geflüchtete wurden von Türkei, Libanon und Jordanien aufgenommen. Für die in Hamburg lebenden Exil-Syrer*innen ist das Landesaufnahmeprogramm eine wichtige Möglichkeit, die fluchtbedingt auseinandergerissene Familie zusammenzuführen. Sie müssen dafür jedoch eine Verpflichtungserklärung abgeben, mit der Sie dafür bürgen, für die Familienmitglieder finanziell aufzukommen.*

Gemeinsam ist diesen Programmen, ähnlich wie bei der Aufnahme von afghanischen Ortskräften, dass die Menschen in der Regel keinen Asylantrag stellen müssen, sondern mit einer Zusage für einen Aufenthaltstitel herkommen. Von daher sind die Abläufe hier vollkommen anders. Es besteht also ein spezieller Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Für die ebenfalls notwendige Betreuung sind oft nicht genügend Ressourcen vorhanden.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Über jeweils welche Bundesaufnahmeprogramme sind jeweils wie viele Menschen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 nach Hamburg gekommen? Bitte nach Jahren, Programmen und Ländern, aus denen aufgenommen wurde, differenzieren.*

Antwort zu Frage 1:

Die erfragten Daten lassen sich der folgenden Übersicht entnehmen:

Tabelle 1

Jahr	Programm	Land	Anzahl
2022	Humanitäres Aufnahmeprogramm nach § 23 Absatz 2 AufenthG	Türkei	110
	Resettlement nach § 23 Absatz 4 AufenthG		71
	Aufnahmen nach § 22 Absatz 2 AufenthG		492
2022			673

Jahr	Programm	Land	Anzahl
2023	Humanitäres Aufnahmeprogramm nach § 23 Absatz 2 AufenthG	Türkei	56
		Afghanistan	12
	Resettlement nach § 23 Absatz 4 AufenthG	Ägypten	31
		Libanon	18
		Kenia	6
		Niger	5
		Äthiopien	2
Aufnahmen nach § 22 Absatz 2 AufenthG		163	
2023			293
2024 (Stand 30.09.2024)	Humanitäres Aufnahmeprogramm nach § 23 Absatz 2 AufenthG	Türkei	58
		Afghanistan	29
	Resettlement nach § 23 Absatz 4 AufenthG	Ägypten	21
		Kenia	20
		Jordanien	9
	Aufnahmen nach § 22 Absatz 2 AufenthG		64
2024 (Stand 30.09.2024)			201

Frage 2: Welche Aufenthaltstitel wurden im Zuge der jeweiligen Programme nach Frage 1 erteilt? Bitte auch angeben, wie viele Personen jeweils welchen Aufenthaltstitel erhalten haben.

Antwort zu Frage 2:

Die Angaben zu den Ersterteilungen des jeweiligen Aufenthaltstitels lassen sich der folgenden Übersicht entnehmen:

Tabelle 2

Aufenthaltstitel	2022	2023	Bis 14.10.2024
§ 22 Satz 1 AufenthG	12	7	0
§ 22 Satz 2 AufenthG	576	192	102
§ 23 Absatz 1 AufenthG	154	206	54
§ 23 Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Aufenthaltsurlaubnis)	79	117	129
§ 23 Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Niederlassungserlaubnis)	33	45	54
§ 23 Absatz 4 AufenthG	35	99	54
§ 23 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 AufenthG	0	3	1
Gesamt	889	669	394

Quelle: Amt für Migration, PaulaGO!

Es werden alle Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis) sowohl für Bundes- als auch für Landesaufnahmeprogramme aufgeführt. Die teilweise höheren Zahlen aus dieser Tabelle im Vergleich zur Tabelle in Frage 1 lassen sich darauf zurückführen, dass im Fachverfahren PaulaGo! nur nach dem Erteilungsdatum gefiltert werden kann. Daher ist es möglich, dass der Aufenthaltstitel erst lange nach der Einreise im Rahmen eines Aufnahmeprogramms erteilt wurde.

Frage 3: Von wie vielen Ankommenden auf Basis von Bundesaufnahmeprogrammen gehen Senat beziehungsweise zuständige Behörden jeweils für die Jahre 2024 und 2025 aus?

Antwort zu Frage 3:

Für das Jahr 2024 wird von bis zu 170 ankommenden Personen ausgegangen, die im Rahmen der humanitären Aufnahmeprogramme gemäß § 23 Absatz 2 und 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Hamburg zugewiesen werden können. Für das Jahr 2025 wird von bis zu 341 ankommenden Personen ausgegangen.

Frage 4: *Wie war beziehungsweise ist das Flüchtlingszentrum (FZ) Hamburg, das mit der anfänglichen Begleitung von Menschen, die über Bundesaufnahmeprogramme nach Hamburg gekommen sind, beauftragt ist, personell dafür in den Jahren 2022, 2023 und 2024 ausgestattet? Bitte die Anzahl der Mitarbeitenden sowie die VZÄ angeben.*

Frage 5: *Welche finanziellen Mittel erhielt das FZ Hamburg in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils für die in Frage 4 genannten Aufgaben?*

Frage 6: *Welche Veränderungen in der finanziellen Ausstattung gibt es im Jahr 2024 und welche Veränderungen sind für das Jahr 2025 geplant?*

Antwort zu Fragen 4, 5 und 6:

Die Zentrale Information und Beratung für Flüchtlinge (Flüchtlingszentrum FZ) verfügt über ein umfangreiches Aufgabenportfolio, das über den Mitarbeiterbestand verteilt ist. Dazu gehören auch Aufgaben zur Aufnahme von Personen, die über Bundesaufnahmeprogramme nach Hamburg kommen. Die Stellenanteile nur für die Bundesaufnahmeprogramme oder allgemein humanitäre Aufnahmen werden nicht gesondert erfasst. Zusätzlich zu den vorhandenen Personalressourcen wurde der Stellenplan ab dem 1. März 2021 um eine neue vollzeitäquivalente Stelle (1 VZÄ) für den Bereich Humanitäre Aufnahmen erweitert. Die Kosten für diese zusätzliche Personalstelle wurden für den Zeitraum 2021 bis 2024 mit durchschnittlich 65.000 Euro pro Jahr veranschlagt. Die Planungen für das Jahr 2025 sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 7: *Wie war beziehungsweise ist das Mobile Team Ortskräfte (MTO) von F&W personell in den Jahren 2022, 2023 und 2024 ausgestattet? Bitte die Anzahl der Mitarbeitenden sowie die VZÄ angeben.*

Antwort zu Frage 7:

Tabelle 3

Jahr	2022 (Stichtag: 31.12.2022)	2023 (Stichtag: 31.12.2023)	2024 (Stichtag: 30.09.2024)
VZÄ	4,25 (davon 0,25 Teamleitung)	5,85 (davon 0,25 Teamleitung)	5,85 (davon 0,25 Teamleitung)
Mitar- beitende	6 Personen (unterschiedliche Stellen- anteile), Anzahl im Laufe des Jahres anwachsend	6 Personen (unterschiedliche Stellen- anteile)	6 Personen (unterschiedliche Stellen- anteile)

Quelle: F&W Fördern und Wohnen AöR (F&W)

Frage 8: *Über das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan kommen verstärkt queere Geflüchtete nach Hamburg, die in Afghanistan schwere Verfolgung erlitten haben und besonders schutzbedürftig sind. Wie ist der Stand bei der Schaffung einer eigenständigen Schutzeinrichtung für queere Geflüchtete?*

Antwort zu Frage 8:

Die Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 9: *Wie viele Einzelaufnahmen aus besonderen humanitären oder politischen Gründen gemäß § 22 Satz 1 und 2 AufenthG gab es jeweils in den Jahren 2022, 2023 und 2024 in Hamburg?*

Antwort zu Frage 9:

Siehe Antworten zu 1 und zu 2.

Frage 10: *Wie viele Personen haben jeweils in den Jahren 2022, 2023 und 2024 über das Hamburger Landesaufnahmeprogramm einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG erhalten?*

Antwort zu Frage 10:

Tabelle 4

2022 (Stichtag: 31.12.2022)	154
2023 (Stichtag: 31.12.2023)	206
2024 (Stichtag: 14.10.2024)	54

Quelle: Amt für Migration, PaulaGO!

Frage 11: *Wie viele Verpflichtungserklärungen wurden jeweils in den Jahren 2022, 2023 und 2024 im Rahmen des Hamburger Landesaufnahmeprogramms abgegeben?*

Antwort zu Frage 11:

Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Verpflichtungserklärungen, von sich verpflichtenden Personen, welche ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland haben, werden bei der dort zuständigen Dienststelle abgegeben. Diese werden in Hamburg statistisch nicht erfasst.

Tabelle 5

Jahr	Zahl der in Hamburg abgegebenen Verpflichtungserklärungen
2022	185
2023	111
Bis 01.09.2024	60

Frage 12: *Wie viele Mitarbeitende mit jeweils welchen Qualifikationsanforderungen und tariflichen Einstufungen sind mit der Bearbeitung von Anträgen nach dem Landesaufnahmeprogramm befasst? Bitte die Anzahl der Mitarbeitenden sowie die VZÄ angeben.*

Antwort zu Frage 12:

Im Zuge der Einführung der Einheitssachbearbeitung sind aktuell alle Mitarbeitenden im Einreisereich gehalten, Anträge nach dem Landesaufnahmeprogramm (LAP) zu bearbeiten. Die tarifliche Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe 9a. Mit Stand vom 14. Oktober 2024 sind im Einreisereich des Hamburg Welcome Center for Professionals (HWCP) derzeit 21,12 VZÄ (mit Führungskraft) beschäftigt.

Frage 13: *Wie lange war in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer Entscheidung?*

Antwort zu Frage 13:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 6

Jahr	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Tagen
2022	55
2023	101
Bis 01.09.2024	38

Frage 14: *Betrachten Senat und zuständige Behörde es als angemessen, dass es drei Monate dauert, bis – nach mehrfachen Erinnerungen – die Anfrage, ob eine Fluchtsituation vorliegt, beantwortet wird?*

Falls nein, welche Vorkehrungen werden getroffen, um Antworten zu beschleunigen?

Antwort zu Frage 14:

Die Bearbeitungsdauer ist von mehreren Faktoren abhängig, unter anderem auch von der Vollständigkeit der Unterlagen. Insgesamt konnte die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Jahr 2024 deutlich gesenkt werden, siehe Antwort zu 13.

Frage 15: *Wie viele Anträge auf Vorabzustimmung im Rahmen des Hamburger Landesaufnahmeprogramms wurden jeweils in den Jahren 2022, 2023 und 2024 abgelehnt?*

Antwort zu Frage 15:

Die Zahl der „Ablehnungen“ (Nichtausstellung einer Vorabzustimmung) wird nicht separat erfasst. Im Folgenden ist die Zahl der ohne Ausstellung einer Vorabzustimmung abgeschlossenen Verfahren dargestellt, darunter können sich auch Verfahren befinden, die aus anderen Gründen eingestellt wurden.

Tabelle 7

Jahr	Ohne Ausstellung einer Vorabzustimmung abgeschlossene Verfahren
2022	539
2023	617
2024	574

Frage 16: *Was waren die häufigsten Ablehnungsgründe?*

Antwort zu Frage 16:

Die häufigsten Ablehnungsgründe sind das Fehlen der Lebensunterhaltssicherung und das Fehlen einer geeigneten Darstellung der Not- oder Bedrängnislage.

Frage 17: *Wie hat sich die Einführung der Voraussetzungen einer Not und Bedrängnis sowie einer Flucht aus dem Wohnort auf die Anzahl der Ablehnungen ausgewirkt?*

Antwort zu Frage 17:

Der Anteil der Anträge, die mit einer ausgestellten Vorabzustimmung abgeschlossen werden konnten, ist gesunken.

Frage 18: *Welche Vorgaben gibt es für eine gemeinschaftliche Verpflichtungserklärung? Müssen alle Verpflichtungsgeber*innen in Hamburg wohnen?*

Falls ja, warum?

Antwort zu Frage 18:

Als Vorgabe dient das Bundeseinheitliche Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 in Verbindung mit § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG (Stand: 24. Januar 2024).

Die Verpflichtungsgebenden müssen nicht alle in Hamburg wohnen.

Frage 19: *Auch wenn es sich nicht um rechtsbehelfsfähige Verwaltungsakte handelt, warum werden die Ablehnungen nicht für die Betroffenen nachvollziehbar begründet, zum Beispiel, indem die Proberechnung, ob das Einkommen ausreicht, offengelegt wird?*

Antwort zu Frage 19:

Die Schreiben, mit denen mitgeteilt wird, dass eine Vorabzustimmung nicht ausgestellt werden kann, richten sich an die antragstellenden Personen, nicht an die Verpflichtungsgebenden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden somit keine konkreten Einkommensberechnungen dritter Personen in diese Schreiben aufgenommen.

Frage 20: *Stehen Senat und zuständige Behörde überhaupt noch hinter dem Landesaufnahmeprogramm Syrien?*

*Falls ja, warum wird es dann Antragsteller*innen im Verwaltungsverfahren nahezu unmöglich gemacht, eine Vorabzustimmung zu erhalten?*

Frage 21: *Warum werden die Antragsteller*innen nicht dabei unterstützt, Lösungen für die Erfüllung der Voraussetzungen zu finden?*

Frage 22: *Hat der Senat vor, die Verlängerung des Landesaufnahmeprogramms Syrien anzuordnen? Wie ist der Zeitplan und das beabsichtigte Verfahren für die Entscheidung?*

Antwort zu Fragen 20, 21 und 22:

Es ist im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms Syrien (LAP Syrien) nach wie vor möglich, entsprechende Anträge zu stellen und eine Vorabzustimmung zu erhalten.

Die zuständige Behörde hält auf ihrer Internetseite <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/landesaufnahmeprogramm-syrien-92058> umfassende Informationen zum LAP Syrien sowie ausführliche FAQ vor. Darüber hinaus berät die Behörde bei Bedarf einzelfallbezogen.

Ob das LAP Syrien über den 30. November 2024 hinaus verlängert wird, ist noch nicht abschließend entschieden.